

An alle Banken (MFIs)
und Rechenzentralen der Sparkassen
und Kreditgenossenschaften

12. Juli 2012

Rundschreiben Nr. 37/2012

Änderung der Anordnung über bankstatistische Meldepflichten für die Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen (alte Bezeichnung: Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **Vorstand der Deutschen Bundesbank** hat am 19. Juni 2012 beschlossen, das Erhebungsverfahren für die Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen zu ändern und eine **Anordnung nach § 18 Bundesbankgesetz erlassen**. Diese Anordnung wurde als Mitteilung Nr. 8002/2012 am 11. Juli 2012 im elektronischen Bundesanzeiger (Amtlicher Teil) veröffentlicht.

Mit der neuen Anordnung wird die bisherige Bezeichnung „Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere“ in „**Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen**“ geändert, da diese den erweiterten Inhalt der Statistik besser reflektiert.

Meldepflichtig zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen sind weiterhin **alle inländischen Kreditinstitute, die eigene Schuldverschreibungen begeben** bzw. die Commercial Paper-Programme für Nichtbanken abwickeln.

Eine **Erweiterung der monatlichen Meldeanforderungen** zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen ist erforderlich geworden, um den **wachsenden Anforderungen** nationaler Nutzer sowie des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) gerecht zu werden und um Datenlücken zu schließen, die sich insbesondere durch die **starken Veränderungen am Kapitalmarkt** in den letzten Jahren mit einer zunehmend komplexeren Ausgestaltung der Finanzinstrumente ergeben haben. Alle Kreditinstitute wurden bereits im September 2011 mit einem Fragebogen zu den geplanten Änderungen konsultiert.

Das **Erhebungsschema** wurde um zusätzliche Emittenten- und Wertpapierangaben **erweitert**. Dabei werden alle Berichtspositionen **auf der Basis des einzelnen Wertpapiers** erhoben, d. h. Angaben zu Absatz, Tilgung, Umlauf und zum Bestand zurückerwerbener eigener Schuldverschreibungen, ebenso wie Kurse beziehungsweise Preise, sind monatlich für jedes emittierte Wertpapier einzureichen. Die bisherige Sammelmeldung entfällt. Ferner sind die Angaben zu stücknotierten Papieren in Stück und die Angaben zu Fremdwährungsanleihen in der Emissionswährung zu melden. Die neue Emissionsstatistik umfasst neben **Inhaber- und Namensschuldverschreibungen** künftig auch **Genuss-Scheine**.

Die neuen Meldeanforderungen gelten ab **Berichtsmonat Dezember 2013**. Wie bislang sind die Daten **bis zum fünften Geschäftstag** des auf den Berichtsmonat folgenden Monats einzureichen. Aufgrund der weitreichenden Neuerungen ist eine **sechsmontatige Parallelerhebung** nach altem und neuem Meldeschema vorgesehen (letztmalig für den Berichtsmonat Mai 2014). Die Parallelerhebung für einen begrenzten Zeitraum ist erforderlich, um die Lieferverpflichtungen gegenüber dem ESZB zu erfüllen und die nahtlose und plausible Fortsetzung der im Rahmen der Emissionsstatistik der Bundesbank veröffentlichten Daten sicherzustellen.

Als Anlagen zu diesem Schreiben erhalten Sie das **Meldeschema** und die **Richtlinien** zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen. Bei der Erstellung wurden die zahlreichen Stellungnahmen zur Fragebogenaktion vom September 2011, soweit realisierbar, berücksichtigt. Das **XML-Schema** und die **zugehörige Formatbeschreibung** sowie alle weiteren Informationen können Sie auf der Homepage unter www.bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Emissionsstatistik abrufen.

Kreditinstitute mit geringer Emissionstätigkeit (bis maximal fünf umlaufende Schuldverschreibungen) erhalten zukünftig die Möglichkeit, Meldungen zur Emissionsstatistik mittels **manueller Online-Erfassung** über das Allgemeine Meldeportal Statistik auf Basis des Meldeschemas zu erstellen und auf sicherem Weg an die Bundesbank zu übermitteln. Eine Einreichung von Meldungen im XML-Format ist in diesem Fall nicht erforderlich. Über die genauen Modalitäten zur Online-Erfassung werden wir gesondert informieren.

Wir bitten Sie, sich **rechtzeitig auf die neuen Meldeanforderungen** für die Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen **einzustellen**. Testeinreichungen sind für Herbst 2013 vorgesehen. Auch hierüber werden wir Sie zeitnah informieren.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung:

emissionsstatistik@bundesbank.de

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Michalik-Ringenaldus Kladny

Anlagen



Beglaubigt:
H. Oleson
Tarifbeschäftigte

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten
2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten

Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABI. EG Nr. C 191 vom 27. September 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABI. EG Nr. L 318 S. 8), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 951/2009 des Rates vom 9. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABI. EG Nr. L 269 S. 1), die Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABI. EU Nr. L 15 S. 14), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 883/2011 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) (EZB/2011/12; ABI. EG L 228 S. 13), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 1. August 2007 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (Neufassung) (EZB/2007/9; ABI. EU Nr. L 341 S. 1), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Leitlinie EZB/2007/9 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (EZB/2011/13; ABI. EG L 228 S. 37), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 21. November 2002 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen (EZB/2002/7; ABI. EU Nr. L 334 S. 24), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 26. August 2008 (EZB/2008/6; ABI. EU Nr. L 259 S. 12), sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959), führt die Deutsche Bundesbank eine Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen durch.

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 11. Juli 2012			

Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFIs)¹ mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds eine statistische Erhebung über die Begebung von Schuldverschreibungen durch. Die Statistik umfasst Inhaber- und Namensschuldverschreibungen sowie Genuss-Scheine.

I. Im Rahmen dieser Erhebung haben die Meldepflichtigen der Deutschen Bundesbank folgende Meldungen abzugeben:

1. Einmalig eine Meldung über Emittentendaten mit Angaben zum Emittenten, der Konzernzugehörigkeit, des Ratings sowie der Ansprechpersonen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen.

Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale ist die Meldung erneut einzureichen.

2. Einmalig eine Meldung über Wertpapierstammdaten mit folgenden Angaben:

- ISIN (International Securities Identification Number) beziehungsweise interne Wertpapierkennnummer, falls keine ISIN vorhanden ist
- Wertpapierkennzeichnung
- Emissionsdaten
- Laufzeit
- Verzinsung
- Rating

Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale ist die Meldung erneut einzureichen.

¹ Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABI. EU Nr. L 15 S. 14), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 883/2011 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) (EZB/2011/12; ABI. EG L 228 S. 13), sind unter MFIs gebietsansässige Unternehmen insbesondere aus einem der folgenden Sektoren zu verstehen: Kreditinstitute im Sinne des Unionsrechts; sonstige MFIs, d. h. 1. andere Finanzinstitute, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen; 2. diejenigen E-Geld-Institute, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben; Geldmarktfonds. Die MFIs sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Monetary and financial statistics>Lists of financial institutions>MFI data access) zur Verfügung steht.

3. Monatlich eine Meldung über Transaktions- und Bestandsdaten auf Basis der einzelnen Schuldverschreibung mit folgenden Angaben:

- ISIN beziehungsweise interne Wertpapierkennnummer, falls keine ISIN vorhanden ist
- Brutto-Absatz mit Verkaufskurs/-preis
- Tilgung mit Tilgungskurs/-preis
- Umlauf mit Ultimokurs/-preis
- zurückerworbene und in den Eigenbestand übernommene Inhaberschuldverschreibungen mit Ultimokurs/-preis

4. Monetäre Finanzinstitute, die Commercial Paper-Programme für inländische Nichtbanken abwickeln, haben darüber hinaus monatlich eine aggregierte Meldung über Commercial Paper der inländischen Nichtbanken, gegliedert nach in Euro beziehungsweise in Fremdwährung denominierten Papieren, mit folgenden Angaben einzureichen:

- Gesamtumfang der Commercial Paper-Programme
- Brutto-Absatz
- Tilgung
- Umlauf

Der Umlauf ist zusätzlich nach Laufzeiten zu untergliedern.

II. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen zu beachten.

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu folgenden Terminen – erstmals für den Berichtsmonat Dezember 2013 – einzureichen:

Meldungen zu Abschnitt I Nr. 1.: bis zum 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale

Meldungen zu Abschnitt I Nr. 2.: bis zum 5. Geschäftstag des auf den Laufzeitbeginn der Schuldverschreibung folgenden Monats

Meldungen zu Abschnitt I Nr. 3. bis 4.: bis zum 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats

Korrekturen der Meldungen sind unverzüglich einzureichen.

- III. Die Deutsche Bundesbank behält sich vor, gemeldete Einzelangaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und dem Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung zu stellen.

2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

Anlage 7 der Mitteilung 8003/2004 (BAnz Nr. 144 vom 04.08.2004) wird mit Wirkung vom 1. Mai 2014 aufgehoben.

Deutsche Bundesbank

Dr. Dombret Ziebarth

Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen

Richtlinien

gültig ab Berichtsmonat Dezember 2013
Stand: 11. Juli 2012

Inhalt

I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen.....	3
II. Meldeform	5
III. Meldebestimmungen über Emittentendaten (Vordruck 10370).....	6
1. Meldetermin.....	6
2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen	6
IV. Meldebestimmungen über Wertpapierstammdaten (Vordrucke 10371, 10372)	7
1. Meldetermin.....	7
2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen für Inhaberschuldverschreibungen.....	7
3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen für Namensschuldverschreibungen.....	12
V. Meldebestimmungen über monatliche Bestands- und Transaktionsdaten (Vordrucke 10373, 10374)	13
1. Meldetermin.....	13
2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen	14
VI. Meldebestimmungen über Commercial Paper inländischer Nichtbanken (Vordruck 10375).....	17
1. Meldetermin.....	17
2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen	17

Für Fragen stehen wir Ihnen unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung:

emissionsstatistik@bundesbank.de

Sie erreichen uns außerdem unter den folgenden Telefonnummern:

Frau Sauernheimer	069 9566-2531
Frau Huck	069 9566-3604

Richtlinien zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen

I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

Gegenstand der monatlichen Erhebung sind die von inländischen monetären Finanzinstituten (MFIs)¹ begebenen Inhaber- und Namensschuldverschreibungen² sowie Genuss-Scheine und die von MFIs für inländische Nichtbanken abgewickelten Commercial Paper-Programme.

Im Rahmen der Erhebung haben die meldepflichtigen Banken folgende Angaben an die Bundesbank zu übermitteln:

- a. Emittentendaten
- b. Wertpapierstammdaten und monatliche Bestands- und Transaktionsdaten für eigene Emissionen auf der Basis eines Wertpapier-für-Wertpapier-Berichtssystems

In die Meldung sind folgende Schuldverschreibungen einzubeziehen:³

- börsenfähige⁴ Inhaberschuldverschreibungen
 - Namensschuldverschreibungen
 - börsenfähige⁴ Genuss-Scheine
- c. aggregierte Meldungen über Bestands- und Transaktionsdaten der für inländische Nichtbanken abgewickelten Commercial Paper-Programme⁵

Zu den Inhaberschuldverschreibungen zählen auch Schuldverschreibungen mit einer Nominalbetragsgarantie von unter 100 % (z. B. Zertifikate), sofern sie die Kriterien einer Schuldverschreibung nach § 793 BGB erfüllen.⁶

Nicht zu erfassen sind bei Namensschuldverschreibungen zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigte Namensschuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus Sparbriefen, Namens-Sparschuldverschreibungen und anderen kleingestückelten Namensschuldverschreibungen⁷.

1 Siehe auch Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, I. Wirtschaftssektoren, Inländische Banken (MFIs). Die Begriffe „Banken / Nichtbanken“ und „MFI / Nicht-MFI“ werden synonym verwendet.

2 Namensschuldverschreibungen im Sinne der Position HV 22/219 der monatlichen Bilanzstatistik. Siehe auch Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, II. Passiva „Position 219 Namensschuldverschreibungen“.

3 Nutzer der sogenannten WM-Gattungsdatei können zur Feststellung der Meldepflicht eines Papiers zur „Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen“ das Feld GD219 „Emissionsstatistik“ heranziehen.

4 Als börsenfähig gelten Wertpapiere, die die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen; bei Schuldverschreibungen genügt es, dass alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind. Siehe auch Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen „Wertpapiere, Geldmarktpapiere“.

5 Ohne Commercial Paper der öffentlichen Hand.

6 Siehe auch Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen „Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“; Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, I. Aktiva „Position 082 Anleihen und Schuldverschreibungen“ bzw. II. Passiva „Position 231 Begebene Schuldverschreibungen“ und Rundschreiben 13/2007 vom 27. März 2007.

7 Hierzu zählen u.a. Sparkassenbriefe, Volksbank-Sparbriefe, Raiffeisen-Sparbriefe, Anlagezertifikate des Genossenschaftssektors, Wachstums-Zertifikate des Genossenschaftssektors (in Form von Termineinlagen), Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefe von Kreditgenossenschaften und ähnliche Namens-Gewinnschuldverschreibungen.

Die Bundesbank stellt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und dem Bundesministerium der Finanzen die gemeldeten Einzelangaben auf Anfrage zur Verfügung.

II. Meldeform

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln, und zwar nach dem von der Bundesbank vorgeschriebenen Datenaustauschformat XML und unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung⁸. Diese sind im Internet unter www.bundesbank.de im Bereich Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate XML > Verfahren: Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen abrufbar.

Für einzelne Meldepositionen sind vorgegebene Schlüssel zu beachten. Die entsprechenden Schlüssel Tabellen sind im Anhang der XML-Formatbeschreibung aufgeführt.

Allgemeine Informationen zum ExtraNet sind ebenfalls im Internet verfügbar unter www.bundesbank.de im Bereich Service > ExtraNet.

Aus Gründen der besseren Übersicht über die zu meldenden Positionen werden die Meldungen zusätzlich in Form von Vordrucken dargestellt:

Emittentendaten	für meldepflichtige MFIs	Vordruck 10370
Wertpapierstammdaten	für Inhaberschuldverschreibungen	Vordruck 10371
	für Namensschuldverschreibungen	Vordruck 10372
Monatliche Bestands- und Transaktionsdaten	für Inhaberschuldverschreibungen	Vordruck 10373
	für Namensschuldverschreibungen	Vordruck 10374
Commercial Paper	inländischer Nichtbanken	Vordruck 10375

Für Genuss-Scheine sind je nach Ausgestaltung als Inhaber- oder als Namenspapier die entsprechenden Meldeschemata für Wertpapierstammdaten bzw. für monatliche Bestands- und Transaktionsdaten heranzuziehen.

Die Vordrucke können im Internet unter www.bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik Formular-Center > Emissionsstatistik abgerufen werden.

⁸ Kreditinstituten mit geringer Emissionstätigkeit (bis maximal fünf umlaufende Schuldverschreibungen) steht alternativ die Möglichkeit zur Verfügung, Meldungen mittels manueller Online-Erfassung über das Allgemeine Meldeportal Statistik der Bundesbank zu erstellen.

III. Meldebestimmungen über Emittentendaten (Vordruck 10370)

Hier sind allgemeine Informationen über das meldepflichtige MFI anzugeben.

1. Meldetermin

Erstmeldung

Die Meldung der Emittentendaten ist einmalig mit Einführung des neuen Meldeschemas zum ersten Berichtsmonat (Dezember 2013) einzureichen, ansonsten spätestens mit der Meldung der ersten Emission durch ein meldepflichtiges Institut.

Änderungsmeldung

Bei Änderungen eines oder mehrerer Merkmale (z. B. Änderungen des Ansprechpartners) ist die vollständige Meldung bis zum 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats erneut einzureichen. Dies gilt auch bei Fusionen.

Berichtsmonat

Die Meldung bezieht sich auf den Stand zum Monatsende (Ultimo).

2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen

Emittent

Hier sind Name und Adresse (inklusive Bundesland) des Emittenten anzugeben. Ferner sind die achtstellige Bankleitzahl und die Emittentenklassifizierung gemäß Schlüsseltabelle 5.1 „Emittentenklassifizierung“ zu nennen. Sie bezieht sich auf das „Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen“⁹. Zusätzlich ist der internationale Business Identifier Code (BIC) zu melden.

Konzern

Gehört das meldepflichtige Institut einem Konzern an, so sind der Name und das Sitzland des Mutterinstituts verpflichtend anzugeben. Ist der BIC des Konzerns bekannt, so ist dieser ebenfalls zu melden.

Rating

Liegen Ratings für das meldepflichtige Institut vor, so sind diese zusammen mit der Information, von welchen Agenturen sie vergeben wurden, zu melden.

Bemerkung

Bei Fusionen ist vom weiter bestehenden Institut anzugeben, aus welchen Vorgängerinstituten (Namen inklusive Bankleitzahlen) es hervorgegangen ist.

⁹ Siehe Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Verzeichnisse „Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen“.

IV. Meldebestimmungen über Wertpapierstammdaten (Vordrucke 10371, 10372)

Hier sind die allgemeinen Ausstattungsmerkmale der Emission anzugeben. Es wird zwischen Meldungen über Wertpapierstammdaten für Inhaberschuldverschreibungen (Vordruck 10371) und für Namensschuldverschreibungen (Vordruck 10372) unterschieden.

1. Meldetermin

Erstmeldung

Die Meldung der Wertpapierstammdaten ist bis zum 5. Geschäftstag des auf den Laufzeitbeginn der Schuldverschreibung folgenden Monats abzugeben.

Änderungsmeldung

Bei Änderungen eines oder mehrerer Merkmale (z. B. Änderungen des Zinssatzes, Aufstockungen, Poolfaktor-Änderungen etc.) ist die vollständige Meldung bis zum 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats erneut einzureichen.

Rückwirkende Korrekturen fehlerhafter Meldepositionen sind unverzüglich zu erstatten.

Berichtsmonat

Hier ist der Monat anzugeben, in dem das Papier aufgelegt wurde bzw. in dem die Änderung oder Korrektur in Kraft tritt. Die Meldungen beziehen sich auf den Stand zum Monatsende (Ultimo).

2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen für Inhaberschuldverschreibungen

a) Wertpapierkennzeichnung

ISIN

Für jede Emission ist die International Securities Identification Number (ISIN) einzusetzen. Liegt für das zu meldende Papier keine ISIN vor, so ist eine eindeutige interne Wertpapierkennnummer anzugeben.

Wertpapierart

Jeder Schuldverschreibung ist eindeutig eine Wertpapierart zuzuordnen. Die einzelnen Wertpapierarten sind in Schlüsseltabelle 5.2 „Wertpapier-Art“ aufgeführt.

Hinweise zu ausgewählten Wertpapierarten:

- Zertifikate und Optionsscheine
Zertifikate und Optionsscheine sind meldepflichtig, sofern es sich um Schuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt.¹⁰
- Strukturierte Anleihen
Strukturierte Anleihen im Sinne dieser Richtlinien sind Anleihen mit 100-prozentiger Nominalbetragsgarantie bei Endfälligkeit und unterschiedlichen Zusatzbedingungen. Dabei kann die Höhe des Zinsbetrags von der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basiswertes abhängen.
- Sonstige Schuldverschreibungen
Hierunter fallen alle Schuldverschreibungen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können.
- Genuss-Scheine
Hier sind börsenfähige Genuss-Scheine zu melden. Die Meldepflicht umfasst auch solche Genuss-Scheine, die ausschließlich für eigene Mitarbeiter begeben werden.

Wertpapierbezeichnung

Hier ist die vom Emittenten vergebene Bezeichnung der Schuldverschreibung zu nennen.

b) Emissionsdaten

Notierungsart

Es ist anzugeben, ob es sich um ein prozent- oder stücknotiertes Wertpapier handelt.

Emissionsbetrag

Beim Emissionsbetrag bleiben Zinsen sowie Kursaufschläge oder -abschläge unberücksichtigt. Bei prozentnotierten Schuldverschreibungen ist der Emissionsbetrag in Emissionswährung, bei stücknotierten Schuldverschreibungen in Stück anzugeben. Für Null-Kupon-Anleihen ist der Nominalbetrag (Rückzahlungsbetrag) einzutragen.¹¹

10 Siehe auch Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen „Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“; Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, I. Aktiva „Position 082 Anleihen und Schuldverschreibungen“ bzw. II. Passiva „Position 231 Begebene Schuldverschreibungen“ und Rundschreiben 13/2007 vom 27. März 2007.

11 Die Meldepflicht zur monatlichen Bilanzstatistik, Emissionswert bei Auflegung bleibt davon unberührt. Siehe auch Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, II. Passiva „Position 231 Begebene Schuldverschreibungen“.

Emissionswährung

Angabe der Währung, in der die Schuldverschreibung denominiert ist.

Emissionskurs/Emissionspreis

Erster Kurs (prozentnotiertes Papier) bzw. erster Preis (stücknotiertes Papier), zu dem die Schuldverschreibung zum Verkauf angeboten wird. Die Angabe des Emissionspreises erfolgt in Emissionswährung.

Aufstockungsbetrag und Termin der Aufstockung

Hier sind der Aufstockungsbetrag in Emissionswährung bzw. in Stück und der Termin der Aufstockung anzugeben. Im Feld „Emissionsbetrag“ ist dann der gesamte Emissionsbetrag inklusive aller Aufstockungen aufzuführen. Der Emissionskurs bzw. -preis bezieht sich dabei stets auf den ersten Kurs bzw. ersten Preis. Er bleibt somit bei Aufstockungen unverändert. Gibt es in einem Berichtsmonat mehrere Aufstockungstermine, so sind alle Beträge und Termine einzutragen.

Kleinste übertragbare Einheit

Die kleinste übertragbare Einheit ist, je nach Notierungsart der Schuldverschreibung, in Emissionswährung bzw. in Stück anzugeben.

Poolfaktor und Poolfaktor-Änderungstermin

Der Poolfaktor zeigt an, welcher Anteil der Emission – bezogen auf den Emissionsbetrag – noch im Umlauf, d. h. ausstehend ist. Er berichtigt somit den Nominalwert des jeweiligen Papiers um bereits erfolgte Sonder- oder Teiltilgungen. Zusätzlich ist der Änderungstermin des Poolfaktors anzugeben. Falls sich der Poolfaktor in einem Monat mehrmals ändert, sind alle Änderungen anzuzeigen. Solange bei Poolfaktor-Anleihen noch keine Tilgung erfolgt ist, ist der Poolfaktor mit „1“ anzugeben.

c) Laufzeit**Laufzeitbeginn**

Als Laufzeitbeginn ist der Emissionstag¹² einzutragen.

Art der Rückzahlung

Hier ist die Schlüsseltabelle 5.3 „Rückzahlungsart“ zu berücksichtigen.

Rückzahlungstermin

Anzugeben sind alle planmäßigen Rückzahlungstermine.

¹² Nutzer der WM-Gattungsdatei können das Feld GD660 „Laufzeitbeginn“ heranziehen.

Rückzahlungskurs/Rückzahlungspreis

Kurs bzw. Preis, zu dem die Schuldverschreibung zurückgezahlt wird (sofern bei Auflegung bekannt). Gibt es mehrere Rückzahlungstermine, so ist für jeden Rückzahlungstermin der entsprechende Kurs bzw. Preis zu melden.

Rückzahlungswährung

Währung, in der die Rückzahlung erfolgt.

Erster Schuldnerkündigungstermin

Erster Termin, zu dem eine Schuldnerkündigung erfolgen kann.

Erster Gläubigerkündigungstermin

Erster Termin, zu dem eine Gläubigerkündigung erfolgen kann.

d) Verzinsung**Art der Verzinsung**

Hier ist die Schlüsseltabelle 5.4 „Verzinsungsart“ zu beachten. Zertifikate und Optionsscheine zählen zur Kategorie „Sonstige“.

Papiere, die für eine bestimmte Zeit mit einem festen und danach mit einem variablen Zinssatz ausgestattet sind, sind als variabel verzinslich zu melden.

Zinsperiode

Hier ist gemäß Schlüsseltabelle 5.5 „Zinsperiode“ einzutragen, mit welcher Frequenz pro Jahr die Zinszahlung erfolgt (z. B. halbjährlich). Bei Zertifikaten und Optionsscheinen ist „keine laufende Zinszahlung“ anzugeben.

Zinstermin und Zinssatz

Handelt es sich um eine Schuldverschreibung mit festem Zinssatz, so sind der erste Zinstermin und der erste Zinssatz einzutragen.

Handelt es sich um eine Schuldverschreibung mit verschiedenen Zinssätzen (z. B. Stufenzinsanleihen), so sind alle Zinssätze mit den entsprechenden Zinstermen anzugeben. Sind bei Auflegung noch nicht alle Zinssätze bekannt (z. B. bei Floatern), ist bei jeder Zinsanpassung eine Änderungsmeldung einzureichen. Die unterschiedlichen Zinstermine können in diesem Fall bereits bei Auflegung gemeldet werden. Sonstige Unregelmäßigkeiten bei Zinssätzen und Zinstermen sind ebenfalls zu melden.

Für Schuldverschreibungen ohne Zinszahlung (z. B. Null-Kupon-Anleihen, Zertifikate, Optionsscheine) entfallen diese Angaben.

Zinswährung

Währung, in der die Zinszahlung erfolgt. Für Schuldverschreibungen ohne Zinszahlung (z. B. Null-Kupon-Anleihen, Zertifikate, Optionsscheine) entfällt diese Angabe.

Zinsreferenz

Wird der Zinssatz in Abhängigkeit eines Referenzsatzes festgelegt (z. B. bei Floatern oder inflationsindexierten Anleihen), so ist dieser hier anzugeben. Hierbei ist die Schlüsseltabelle 5.6 „Zinsreferenz“ zu berücksichtigen.

e) Sonstige Angaben

Börsennotierung

Angabe, ob die Schuldverschreibung an einer Börse notiert ist. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Börse im In- oder Ausland befindet.

Nachrangigkeit

Eine Schuldverschreibung ist als nachrangig zu melden, wenn sie im Fall einer Liquidation oder Insolvenz des Emittenten erst nach den Forderungen anderer Gläubiger bedient werden darf.¹³

Typ bei Zertifikaten

Zertifikate sind gemäß Schlüsseltabelle 5.7 „Zertifikate-Typ“ einzustufen.

Basiswert

Diese Angabe ist bei Schuldverschreibungen erforderlich, deren Rückzahlungswert sich in Abhängigkeit eines Basiswertes gestaltet (z. B. bei Zertifikaten). Hier ist die Schlüsseltabelle 5.8 „Basiswert des Wertpapiers“ zu beachten.

ISIN des Basiswertes

Diese Angabe ist zusätzlich zur Angabe des Basiswertes bei Schuldverschreibungen erforderlich, deren Rückzahlungswert in Abhängigkeit eines Wertpapiers/Index mit ISIN definiert ist (z. B. bei bestimmten Zertifikaten).

Knock-out-Papier

Angabe, ob es sich um eine Schuldverschreibung mit einer Knock-out-Schwelle handelt.

Staatsgarantie

Hier ist zu melden, ob für die Schuldverschreibung eine Staatsgarantie vorliegt. Wird eine Staatsgarantie während der Laufzeit vergeben, so ist eine Änderungsmeldung vorzunehmen.

¹³ Siehe auch Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, II. Passiva „Position 280 Nachrangige Verbindlichkeiten“.

Privatplatzierung

Hier ist anzugeben, ob die Schuldverschreibung unter Ausschluss einer Börse lediglich einem kleinen ausgesuchten Investorenkreis zum Kauf angeboten wird.

Deckung des Wertpapiers

Handelt es sich um einen Pfandbrief oder um eine Schuldverschreibung aus einer Verbriefungstransaktion, so ist der zugrunde liegende Deckungswert anzugeben. Dabei ist die Schlüsseltabelle 5.9 „Deckung des Wertpapiers“ zu beachten.

BISTA-Klassifizierung

Hier ist gemäß Schlüsseltabelle 5.10 „BISTA-Zuordnung“ anzugeben, in welcher Position der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) die Schuldverschreibung berücksichtigt wird (Anlage F1 bzw. HV21 oder HV22).

Rating

Liegen Ratings für die Schuldverschreibung vor, so sind diese zusammen mit der Information, von welchen Agenturen sie vergeben wurden, zu melden.

3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen für Namensschuldverschreibungen

Die Meldung über Wertpapierstammdaten für Namensschuldverschreibungen beinhaltet im Vergleich zu den Inhaberschuldverschreibungen eine geringere Anzahl von meldepflichtigen Merkmalen pro Schuldverschreibung.

Alle Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalen können dem vorangegangenen Kapitel IV. Abschnitt 2 entnommen werden.

Namensschuldverschreibungen, die auf mehreren Gläubigerkonten verbucht werden, dürfen mit verschiedenen internen Wertpapierkennnummern eingereicht werden.

Bei Merkmalen, die für Inhaberschuldverschreibungen als wiederholbar definiert wurden, ist für Namenspapiere eine einfache Angabe ausreichend:

Rückzahlungstermin

Hier genügt bei Namenspapieren der letzte Rückzahlungstermin.

Zinstermin und Zinssatz

Hier genügt bei Namenspapieren der erste Zinstermin bzw. der erste Zinssatz.

V. Meldebestimmungen über monatliche Bestands- und Transaktionsdaten (Vordrucke 10373, 10374)

Hier sind Bestands- und Transaktionsdaten der Emission auf monatlicher Basis anzugeben. Es wird zwischen einer Meldung für Inhaberschuldverschreibungen (Vordruck 10373) und einer Meldung für Namensschuldverschreibungen (Vordruck 10374) unterschieden.

Namensschuldverschreibungen, die auf mehreren Gläubigerkonten verbucht werden, dürfen mit verschiedenen internen Wertpapierkennnummern eingereicht werden.

Die Angaben zu Eigenbeständen entfallen für Namensschuldverschreibungen.

1. Meldetermin

Erstmeldung

Die monatliche Meldung der Bestands- und Transaktionsdaten ist bis zum 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats abzugeben.

Korrekturmeldung

Eine Korrekturmeldung ist unverzüglich nach Bekanntwerden eines Meldefehlers einzureichen. Dies gilt auch für Korrekturen, die sich auf vergangene Berichtsmonate beziehen.

Bei Korrekturmeldungen müssen alle Angaben zum fehlerhaften Papier erneut gemeldet werden, d. h. alle Absätze, alle Tilgungen, Umlauf, Eigenbestand etc.

Korrekturen werden nicht durch „Gegenbuchungen“ vorgenommen (d. h. keine Reduzierung eines zu hoch gemeldeten Absatzes durch eine Tilgung), sondern durch Einreichung einer vollständigen Meldung mit korrigierten Einzelangaben.

Bei Korrekturen für zurückliegende Berichtstermine muss die Korrekturmeldung unter Angabe des Berichtsmonats, in dem die fehlerhaften Daten erstmals auftraten, eingereicht werden. Für Folgefehler (z. B. Umlauf der Schuldverschreibung in den Folgemonaten) muss keine weitere Korrekturmeldung abgegeben werden.

Berichtsmonat

Die Angaben zu Brutto-Absatz und Tilgung umfassen alle Transaktionen während des Berichtsmonats. Die Angaben zu Umlauf und Eigenbestand beziehen sich auf den Stand zum Ende des Berichtsmonats (Ultimo).

2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen

Prozentnotierte Wertpapiere

Bei prozentnotierten Schuldverschreibungen sind alle Beträge zu Absatz, Tilgung, Umlauf und Eigenbestand grundsätzlich in Emissionswährung anzugeben. Zu jedem Betrag sind der Kurs und die Währung hinzuzufügen. Bei prozentnotierten Papieren entspricht der Tilgungsbetrag insgesamt der Summe aller Absätze.

Stücknotierte Wertpapiere

Bei stücknotierten Schuldverschreibungen erfolgen alle Einträge zu Absatz, Tilgung, Umlauf und Eigenbestand in Stück. Zu jeder Angabe in Stück sind der Preis und die Währung hinzuzufügen. Bei stücknotierten Papieren entspricht die Stückzahl der Tilgungen insgesamt der Stückzahl aller Absätze. Der Tilgungspreis unterscheidet sich in der Regel von den Preisen der Absätze.

ISIN

Für jede Emission ist die International Securities Identification Number (ISIN) einzusetzen. Liegt für das zu meldende Papier keine ISIN vor, so ist eine eindeutige interne Wertpapierkennnummer anzugeben.

Brutto-Absatz

Hierunter fallen alle erstmaligen Verkäufe der Schuldverschreibung (nicht der Wiederverkauf zurückerworbener Stücke). Als abgesetzt gelten Papiere, für die der Erwerbspreis entrichtet bzw. das Konto des Erwerbers belastet ist.

Gibt es im Berichtsmonat mehrere Brutto-Absätze, so sind alle Absätze einzeln (zuzüglich des zugehörigen Kurses/Preises) aufzuführen.

Für Null-Kupon-Anleihen ist der Brutto-Absatz als Nominalbetrag (Rückzahlungsbetrag) zu melden.¹⁴

Tilgung

Als getilgt gelten Schuldverschreibungen, die endgültig aus dem Verkehr gezogen, für kraftlos erklärt, entwertet, vernichtet oder dem Treuhänder zur Vernichtung übergeben worden sind; nicht dagegen die (noch zum Umlauf gehörenden) ausgelosten oder gekündigten, aber noch nicht eingelösten Papiere.

Gibt es im Berichtsmonat mehrere Tilgungen, so sind diese einzeln (zuzüglich des zugehörigen Kurses/Preises) aufzuführen.

¹⁴ Die Meldepflicht zur monatlichen Bilanzstatistik, Emissionswert bei Auflegung bleibt davon unberührt. Siehe auch Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, II. Passiva „Position 231 Begebene Schuldverschreibungen“.

Umlauf

Der Umlauf ergibt sich aus der Summe der über die Laufzeit der Schuldverschreibung bis zum Monatsende aufgelaufenen Brutto-Absätze abzüglich der Tilgungen in diesem Zeitraum. Im Monat der letzten Rückzahlung einer Schuldverschreibung ist der Umlauf mit „0“ anzugeben.

Eigenbestand

Hier sind eigene Inhaberschuldverschreibungen und Genuss-Scheine, die am Markt zurückgekauft und in den eigenen Bestand übernommen wurden, betrag- bzw. stückmäßig aufzuführen. Diese Papiere zählen weiterhin zum Umlauf, der Eigenbestand ist demnach eine Unterposition des Umlaufs.

Ultimokurse bzw. -preise sowie die Währung des Eigenbestands entsprechen den Ultimokursen bzw. -preisen und der Währung des Umlaufs.

Liegt kein Eigenbestand vor, so ist diese Position mit „0“ anzugeben. Im Rückzahlungsmonat ist die Position ebenfalls mit „0“ anzuzeigen.

Verkaufskurs/Verkaufspreis

Hier ist der zu jedem Brutto-Absatz zugehörige Verkaufskurs/Verkaufspreis zu melden. Dies gilt auch für Null-Kupon-Anleihen.

Tilgungskurs/Tilgungspreis

Zu jeder Tilgung ist der zugehörige Tilgungskurs/Tilgungspreis zu melden.

Ultimokurs/Ultimopreis

Hier ist der Börsenkurs/Börsenpreis der Schuldverschreibung zum Ultimo des Monats anzugeben. Liegt kein Börsenkurs vor, so ist der Kurs heranzuziehen, mit dem die Schuldverschreibung in der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik bewertet wird. Sofern bei Namenspapieren kein Bewertungskurs verfügbar ist, ist „100“ einzutragen.

Wurde das Papier im Rückzahlungsmonat bereits vor Monatsende getilgt, so ist unter Ultimokurs/Ultimopreis „faellig“ einzutragen.

Währung

Bei prozentnotierten Schuldverschreibungen ist die zugehörige Währung zu den gemeldeten Beträgen bei Absatz, Tilgung, Umlauf und Eigenbestand anzugeben. Bei stücknotierten Papieren bezieht sich die Währung auf die Preisangaben.

Grundsätzlich gilt, dass sich die monatlichen Bestands- und Transaktionsdaten auf die Emissionswährung der Schuldverschreibung beziehen. Davon ausgenommen sind Doppel-Währungsanleihen. Existiert die Emissionswährung zum Meldezeit-

punkt nicht mehr (z. B. DM-Anleihen), so sind die Beträge in der entsprechenden Nachfolgewährung (z. B. Euro) zu melden.

Gibt es zu einem Papier mehrere Absätze im gleichen Berichtsmonat, so sind alle Absätze in der gleichen Währung zu melden.

VI. Meldebestimmungen über Commercial Paper inländischer Nichtbanken (Vordruck 10375)

Hier ist von MFIs, die in die Abwicklung von Commercial Paper-Programmen von Nichtbanken (ohne Commercial Paper der öffentlichen Hand) involviert sind, monatlich eine aggregierte Meldung abzugeben.

1. Meldetermin

Erstmeldung

Die monatliche Meldung ist bis zum 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats einzureichen.

Korrekturmeldung

Eine Korrekturmeldung ist unverzüglich nach Bekanntwerden eines Meldefehlers einzureichen. Dies gilt auch für Korrekturen, die sich auf vergangene Berichtsmonate beziehen.

Bei Korrekturmeldungen müssen alle Angaben zur Meldung über Commercial Paper inländischer Nichtbanken wiederholt werden.

Bei Korrekturen für zurückliegende Berichtstermine muss die Korrekturmeldung sowohl für den Berichtsmonat, in dem die fehlerhaften Daten erstmals auftraten, als auch für alle nachfolgenden Monate, in denen der Fehler ebenfalls auftrat, eingereicht werden.

Berichtsmonat

Die Angaben zu Brutto-Absatz und Tilgung umfassen alle Transaktionen während des gesamten Berichtsmonats, während sich die Angaben zu Umlauf und Gesamtumfang der Commercial Paper-Programme auf den Stand zum Ende des Berichtsmonats (Ultimo) beziehen.

2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen

Die Meldung teilt sich in Angaben über Commercial Paper, die in Euro denominated und über Commercial Paper, die in Fremdwährungen denominated sind. Alle Beträge sind in Euro¹⁵ anzuzeigen.

¹⁵ Bei Commercial Paper in Fremdwährung sind die Beträge mit dem Euro-Referenzkurs zum Ultimo des Berichtsmonats umzurechnen.

Darüber hinaus müssen die Gesamtsummen zu Brutto-Absatz, Tilgung und Umlauf jeweils nach den Emittenten „Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften“¹⁶, „Versicherungsunternehmen“¹⁷ und „Sonstige Finanzinstitute“¹⁸ aufgeteilt werden.

Zusätzlich ist der Gesamtumlauf nach Ursprungslaufzeiten einzuteilen.

16 Gemäß der Sektorengliederung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) umfasst der Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) institutionelle Einheiten, deren Verteilungs- und finanzielle Transaktionen sich von jenen ihrer Eigentümer unterscheiden und die als Marktproduzenten in der Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren. Hierzu zählen alle Unternehmen (einschließlich Personengesellschaften) außer Banken, Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen.

17 Der Sektor Versicherungsunternehmen (Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)) umfasst gemäß ESGV alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion als Folge der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken finanzielle Mitteltätigkeiten ausüben.

18 Der Sektor sonstige Finanzinstitute (S. 123) umfasst gemäß ESGV alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mitteltätigkeiten auszuüben, und die gegenüber anderen institutionellen Einheiten (jedoch ohne die Zentralbank und Kreditinstitute) zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und/oder Substituten für Einlagen oder von versicherungstechnischen Rückstellungen haben.

Deutsche Bundesbank
Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen
Emittentendaten

Erstmeldung

Änderungsmeldung

Berichtsmonat

Emittent

Name des Emittenten

Bankleitzahl

Business Identifier Code (BIC)

Emittentenklassifizierung

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Bundesland

Konzern *(Angaben erforderlich, falls Konzernzugehörigkeit gegeben)*

Name des Konzerns

Sitzland des Konzerns

Business Identifier Code (BIC) des Konzerns

Rating *(Angaben erforderlich, falls vorhanden)*

Rating des Emittenten

Name der Ratingagentur

(Felder wiederholbar)

Ansprechperson

Anrede

Vorname

Name

Telefon

E-Mail

Abteilung

Bemerkung

Deutsche Bundesbank
Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen
Wertpapierstammdaten
Inhaberschuldverschreibungen

<input type="checkbox"/> Erstmeldung	<input type="checkbox"/> Änderungsmeldung	Berichtsmonat
		<input style="width: 100%;" type="text"/>

Emittent

Name des Emittenten	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Bankleitzahl	<input style="width: 60%;" type="text"/>

Wertpapierkennzeichnung

ISIN ¹	<input style="width: 60%;" type="text"/>
Wertpapierart	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Wertpapierbezeichnung	<input style="width: 100%;" type="text"/>

Emissionsdaten

Notierungsart	<input type="checkbox"/> in Prozent	<input type="checkbox"/> in Stück	
Emissionsbetrag ²	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
Emissionswährung	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
Emissionskurs/Emissionspreis	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
Aufstockungsbetrag ²	<input style="width: 100%;" type="text"/>		<i>(Feld wiederholbar)</i>
Termin der Aufstockung	<input style="width: 100%;" type="text"/>		<i>(Feld wiederholbar)</i>
Kleinste übertragbare Einheit ²	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
Poolfaktor	<input style="width: 100%;" type="text"/>		<i>(Feld wiederholbar)</i>
Poolfaktoränderungstermin	<input style="width: 100%;" type="text"/>		<i>(Feld wiederholbar)</i>

Laufzeit

Laufzeitbeginn	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
Art der Rückzahlung	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
Rückzahlungstermin	<input style="width: 100%;" type="text"/>		<i>(Feld wiederholbar)</i>
Rückzahlungskurs/ -preis	<input style="width: 100%;" type="text"/>		<i>(Feld wiederholbar)</i>
Rückzahlungswährung	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
1. Schuldnerkündigungstermin	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
1. Gläubigerkündigungstermin	<input style="width: 100%;" type="text"/>		

¹ falls nicht vorhanden: interne Wertpapierkennnummer

² je nach Notierungsart in Währungseinheiten bzw. in Stück

Verzinsung

Art der Verzinsung	<input type="text"/>	
Zinsperiode	<input type="text"/>	
Zinstermin	<input type="text"/>	(Feld wiederholbar)
Zinssatz	<input type="text"/>	(Feld wiederholbar)
Zinswährung	<input type="text"/>	
Zinsreferenz	<input type="text"/>	

Sonstige Angaben

Börsennotierung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Nachrangigkeit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Typ bei Zertifikaten	<input type="text"/>		
Basiswert	<input type="text"/>		
ISIN des Basiswertes	<input type="text"/> (Feld wiederholbar)		
Knock-out-Papier	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Staatsgarantie	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Privatplatzierung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Deckung des Wertpapiers	<input type="text"/>		
BISTA-Klassifizierung	<input type="text"/>		

Rating

Rating des Wertpapiers	<input type="text"/>	(Feld wiederholbar)
Name der Ratingagentur	<input type="text"/>	(Feld wiederholbar)

Bemerkung

Deutsche Bundesbank
Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen
Wertpapierstammdaten
Namensschuldverschreibungen

Erstmeldung Änderungsmeldung

Emittent

Name des Emittenten

Bankleitzahl

Wertpapierkennzeichnung

ISIN¹

Wertpapierart

Wertpapierbezeichnung

Emissionsdaten

Notierungsart in Prozent in Stück

Emissionsbetrag²

Emissionswährung

Emissionskurs/Emissionspreis

Laufzeit

Laufzeitbeginn

Rückzahlungstermin

Verzinsung

Art der Verzinsung

Zinsperiode

Zinstermin

Zinssatz

Sonstige Angaben

Nachrangigkeit ja nein

BISTA-Klassifizierung

Bemerkung

¹ falls nicht vorhanden: interne Wertpapierkennnummer

² je nach Notierungsart in Währungseinheiten bzw. in Stück

Deutsche Bundesbank
Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen
Monatliche Bestands- und Transaktionsdaten
 Inhaberschuldverschreibungen

Erstmeldung

Korrekturmeldung

Berichtsmonat

Emittent

Name des Emittenten

Bankleitzahl

Prozentnotierte Wertpapiere (*Datensatz wiederholbar*)

ISIN¹

Brutto-Absatz²

Verkaufskurs

Währung

Tilgung²

Tilgungskurs

Währung

Umlauf²

Ultimokurs

Währung

Eigenbestand²

Ultimokurs

Währung

Stücknotierte Wertpapiere (*Datensatz wiederholbar*)

ISIN¹

Brutto-Absatz³

Verkaufspreis

Währung

Tilgung³

Tilgungspreis

Währung

Umlauf³

Ultimopreis

Währung

Eigenbestand³

Ultimopreis

Währung

Bemerkung

¹ falls nicht vorhanden: interne Wertpapierkennnummer

² in Emissionswährung

³ in Stück

Deutsche Bundesbank
Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen
Monatliche Bestands- und Transaktionsdaten
Namensschuldverschreibungen

<input type="checkbox"/> Erstmeldung	<input type="checkbox"/> Korrekturmeldung	Berichtsmonat
--------------------------------------	---	---------------

Emittent

Name des Emittenten

Bankleitzahl

Prozentnotierte Wertpapiere (*Datensatz wiederholbar*)

ISIN¹

Brutto-Absatz²

Verkaufskurs

Währung

Tilgung²

Tilgungskurs

Währung

Umlauf²

Ultimokurs

Währung

Stücknotierte Wertpapiere (*Datensatz wiederholbar*)

ISIN¹

Brutto-Absatz³

Verkaufspreis

Währung

Tilgung³

Tilgungspreis

Währung

Umlauf³

Ultimopreis

Währung

Bemerkung

¹ falls nicht vorhanden: interne Wertpapierkennnummer

² in Emissionswährung

³ in Stück

Deutsche Bundesbank

Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen

Commercial Paper inländischer Nichtbanken¹

Erstmeldung

Korrekturmeldung

Berichtsmonat

Meldendes Institut

Name des Instituts

Bankleitzahl

Ansprechperson

Telefon

E-Mail

Commercial Paper (CP) in Euro denominiert

Nominalbetrag in Euro

Gesamtumfang der Commercial Paper-Programme

Brutto-Absatz (insgesamt)

CPs von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften

CPs von Versicherungsunternehmen

CPs von sonstigen Finanzinstituten

Tilgung (insgesamt)

CPs von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften

CPs von Versicherungsunternehmen

CPs von sonstigen Finanzinstituten

Umlauf (insgesamt)

CPs von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften

CPs von Versicherungsunternehmen

CPs von sonstigen Finanzinstituten

Umlauf nach vereinbarter Laufzeit

bis einschl. 1 Monat

über 1 Monat bis einschl. 3 Monate

über 3 Monate bis einschl. 1 Jahr

über 1 Jahr

¹ ohne CPs der öffentlichen Hand

Commercial Paper in Fremdwahrung denominiert

Nominalbetrag in Euro

Gesamtumfang der Commercial Paper-Programme

Brutto-Absatz (insgesamt)

CPs von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften

CPs von Versicherungsunternehmen

CPs von sonstigen Finanzinstituten

Tilgung (insgesamt)

CPs von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften

CPs von Versicherungsunternehmen

CPs von sonstigen Finanzinstituten

Umlauf (insgesamt)

CPs von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften

CPs von Versicherungsunternehmen

CPs von sonstigen Finanzinstituten

Umlauf nach vereinbarter Laufzeit

bis einschl. 1 Monat

uber 1 Monat bis einschl. 3 Monate

uber 3 Monate bis einschl. 1 Jahr

uber 1 Jahr

Bemerkung